

Amtliche Abkürzung: AG SGB VIII
Ausfertigungsdatum: 25.06.1997
Textnachweis ab: 01.01.2004
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Fundstelle: HmbGVBl. 1997, 273
Gliederungs-Nr: 860-8

Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Kinder- und Jugendhilfe -
(AG SGB VIII)
Vom 25. Juni 1997

Zum 22.07.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 382)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AG SGB VIII) vom 25. Juni 1997	01.01.2004
Eingangsformel	01.01.2004
Inhaltsverzeichnis	25.06.2022
Erster Teil - Träger der Jugendhilfe	01.01.2004
Erster Abschnitt - Träger der öffentlichen Jugendhilfe	01.01.2004
§ 1 - Örtlicher und überörtlicher Träger	01.01.2004
Zweiter Abschnitt - Organisation der Jugendämter	01.01.2004
§ 2 - Bezirksämter als Jugendhilfebehörden	01.01.2004
§ 3 - Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse	25.06.2022
§ 4 - Zahl der stimmberechtigten Mitglieder	01.01.2004
§ 5 - Frauenquorum	01.01.2004
§ 6 - Berufung oder Wahl der beratenden Mitglieder	25.06.2022
§ 7 - Vorsitz und Geschäftsordnung	01.01.2004
§ 8 - Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse	01.11.2021
§ 9 - Verfahren	01.01.2004
§ 10 - Amtsdauer	25.06.2022
Dritter Abschnitt - Organisation des Landesjugendamtes	01.01.2004

Titel	Gültig ab
§ 11 - Landesjugendamt	01.01.2004
§ 12 - Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses	07.11.2020
§ 13 - Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses	25.06.2022
§ 14 - Wahlverfahren	25.06.2022
§ 15 - Frauenquorum	25.06.2022
§ 16 - Vorsitz und Geschäftsordnung, Geschäftsstelle	25.06.2022
§ 17 - Verfahren	04.07.2020
§ 18 - Amtsdauer	25.06.2022
Vierter Abschnitt - Geschäfte der laufenden Verwaltung	01.01.2004
§ 19 - Zuständigkeiten	01.01.2004
§ 19 a - Jugendhilfeinspektion	18.03.2017
§ 19 b - Qualitätsmanagement	18.03.2017
§ 19 c - Rahmenverträge	18.03.2017
Zweiter Teil - Sonstige Vorschriften	01.01.2004
§ 20 - Aufsicht des Familiengerichts	01.09.2012
§ 21 - Fachliche Qualifikation der Urkundspersonen	01.01.2004
§ 22 - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	01.01.2004
§ 23 - (aufgehoben)	18.03.2017
§ 24 - Arbeitsgemeinschaften	18.03.2017
§ 25 - Frühförderung	01.01.2004
§ 26 - Grundsätze für die Gestaltung der Jugendhilfeleistungen	18.03.2017
§ 27 - Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung	07.11.2020
§ 27 a - Ombudsstellen	18.03.2017
Dritter Teil - Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung	01.01.2004
§ 28 - Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit	01.01.2004
§ 29 - Grundsätze für die Angebotsentwicklung	01.01.2004
§ 30 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung	01.01.2004
§ 31 - Freistellung zum Zwecke der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit	01.01.2004
§ 31 a - Förderung der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit	25.02.2015

Titel	Gültig ab
Vierter Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen	01.01.2004
§ 32 - Jugendhilfeausschüsse	01.01.2004
§ 33 - Inkrafttreten	07.11.2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Träger der Jugendhilfe

Erster Abschnitt

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 1 Örtlicher und überörtlicher Träger

Zweiter Abschnitt

Organisation der Jugendämter

§ 2 Bezirksämter als Jugendhilfebehörden

§ 3 Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse

§ 4 Zahl der stimmberechtigten Mitglieder

§ 5 Frauenquorum

§ 6 Berufung oder Wahl der beratenden Mitglieder

§ 7 Vorsitz und Geschäftsordnung

§ 8 Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse

§ 9 Verfahren

§ 10 Amtsdauer

Dritter Abschnitt

Organisation des Landesjugendamtes

§ 11 Landesjugendamt

§ 12 Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses

§ 13 Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses

§ 14 Wahlverfahren

§ 15 Frauenquorum

§ 16 Vorsitz und Geschäftsordnung, Geschäftsstelle

§ 17 Verfahren

§ 18 Amtsdauer

Vierter Abschnitt

Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 19 Zuständigkeiten

§ 19 a Jugendhilfeinspektion

§ 19 b Qualitätsmanagement

§ 19 c Rahmenverträge

Zweiter Teil

Sonstige Vorschriften

§ 20 Aufsicht des Familiengerichts

§ 21 Fachliche Qualifikation der Urkundspersonen

§ 22 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- § 23 (aufgehoben)
- § 24 Arbeitsgemeinschaften
- § 25 Frühförderung
- § 26 Grundsätze für die Gestaltung der Jugendhilfeleistungen
- § 27 Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung
- § 27 a Ombudsstellen

Dritter Teil

Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung

- § 28 Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
- § 29 Grundsätze für die Angebotsentwicklung
- § 30 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung
- § 31 Freistellung zum Zwecke der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit
- § 31 a Förderung der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugend-
arbeit

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 32 Jugendhilfeausschüsse
- § 33 Inkrafttreten

Erster Teil

Träger der Jugendhilfe

Erster Abschnitt

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 1

Örtlicher und überörtlicher Träger

Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne von § 69 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 15. März 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 478) in der jeweils geltenden Fassung ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

Zweiter Abschnitt

Organisation der Jugendämter

§ 2

Bezirksämter als Jugendhilfebehörden

(1) Soweit den Bezirksämtern Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden, werden diese durch besondere Verwaltungseinheiten der Bezirksämter und ihnen zugeordnete Jugendhilfeausschüsse wahrgenommen.

(2) Als Vertretungskörperschaft im Sinne der §§ 70 und 71 SGB VIII gilt die Bezirksversammlung; dies gilt nicht hinsichtlich der Bereitstellung der Mittel im Sinne von § 71 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII.

§ 3

Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse

(1) Den Jugendhilfeausschüssen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Bezirksversammlung oder im Bezirk wohnende und in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, die von der Bezirksversammlung zu wählen sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bezirksversammlung gewählt werden; sie müssen im Bezirk wohnen oder in der Jugendhilfe des Bezirks tätig sein. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk angemessen zu berücksichtigen.

(2) Den Jugendhilfeausschüssen gehören ferner als beratende Mitglieder an:

1. die Bezirksamtsleiterin oder der Bezirksamtsleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung,
2. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Bezirksamtes, die oder der in der Jugendhilfe tätig ist und von der Bezirksamtsleiterin oder dem Bezirksamtsleiter bestellt wird,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) der Evangelischen Kirchen,
 - b) der Katholischen Kirche,
 - c) der Jüdischen Gemeinde in Hamburg,
 - d) der islamischen Religionsgemeinschaften DITIB-Landesverband Hamburg e. V., SCHURAHamburg e. V. Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg, Verband der Islamischen Kulturzentren e. V.,
 - e) sowie der Alevitischen Gemeinde Deutschland K. d. ö. R,
4. eine Ärztin oder ein Arzt des Bezirksamtes,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) der im Bezirk gelegenen staatlichen Schulen,
 - b) der Polizei,
6. eine Richterin oder ein Richter aus dem Bereich der Familien- oder Jugendgerichte,
7. eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
8. eine in der Jugendhilfe erfahrene Person, die die Erfahrungen und Interessen der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einbringt,

9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirkselfternausschusses nach § 25 Absatz 1 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), geändert am 3. November 2004 (HmbGVBl. S. 395), in der jeweils geltenden Fassung,
10. eine in der Jungenarbeit erfahrene Person.

(3) ¹Die Bezirksversammlung kann weitere im Bezirk wohnende und in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer als beratende Mitglieder in den Ausschuss wählen. ²Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen gewählt werden.

§ 4

Zahl der stimmberechtigten Mitglieder

Die Bezirksversammlung legt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf zehn oder fünfzehn Mitglieder fest.

§ 5

Frauenquorum

(1) Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(2) Sofern die nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 vorschlagsberechtigten Träger der freien Jugendhilfe mehr als eine Person vorschlagen, sollen zur Hälfte Frauen vorgeschlagen werden.

§ 6

Berufung oder Wahl der beratenden Mitglieder

(1) ¹Die in § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben b und c genannten Mitglieder der Ausschüsse werden von den sie entsendenden Institutionen, die in § 3 Absatz 2 Nummern 4 bis 6 genannten Mitglieder von den zuständigen Behörden berufen. ²Die Vertreterin oder der Vertreter der Evangelischen Kirchen wird von der Nordelbischen Evangelischlutherischen Kirche im Einvernehmen mit den übrigen Landeskirchen und Evangelischen Freikirchen auf Hamburger Staatsgebiet berufen. ³Die Vertreterin oder der Vertreter der islamischen Religionsgemeinschaften wird durch den DITIB-Landesverband Hamburg e.V., SCHURA Hamburg e.V. Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg, und dem Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. gemeinsam berufen. ⁴Die Vertreterin oder der Vertreter der Alevitischen Gemeinde Deutschland K. d. ö. R. werden von dieser berufen. ⁵Die in § 3 Absatz 2 Nummern 7 und 8 genannten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und des Bezirksamtes von der Bezirksversammlung gewählt.

(2) Die in § 3 Absatz 2 Nummer 3 genannten Mitglieder müssen im Bezirk wohnen oder im Bezirk für die sie entsendenden Institutionen tätig sein; die in § 3 Absatz 2 Nummern 7 und 8 genannten Mitglieder müssen im Bezirk wohnen oder im Bezirk in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein.

§ 7

Vorsitz und Geschäftsordnung

¹Die Jugendhilfeausschüsse wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertretung. ²Sie geben sich eine Geschäftsord-

nung, die der Genehmigung durch die Bezirksversammlung bedarf. ³Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für jedes stimmberechtigte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist und dass für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe Unterausschüsse mit beratender Funktion gebildet werden können, deren Mitglieder aus der Mitte der Jugendhilfeausschüsse gewählt werden.

§ 8

Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse

(1) Die Jugendhilfeausschüsse beschließen über die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dem Bezirksamt für die Aufgaben der Jugendhilfe zugewiesenen Mittel und der von der Bezirksversammlung gefassten Beschlüsse.

(2) Die Jugendhilfeausschüsse sind bei allen bezirklichen Planungen, die auf die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen und deren Familien gestaltend Einfluss nehmen, frühzeitig zu beteiligen, insbesondere bei der Verkehrsplanung und Verkehrsregelung, der Stadtentwicklung und Stadterneuerung, der Planung von Grün- und Spielflächen sowie Sportanlagen und der Wohnungsbauplanung.

(3) ¹Neben den Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch können die Jugendhilfeausschüsse die Aufgaben eines Fachausschusses der Bezirksversammlung wahrnehmen, wenn sie von ihr damit beauftragt worden sind. ²Soweit den Ausschüssen in der Funktion eines Fachausschusses personenbezogene Daten von der Verwaltung des Bezirksamtes übermittelt werden, dürfen diese nur den stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse zur Kenntnis gegeben werden.

(4) Auf die Jugendhilfeausschüsse sind die Bestimmungen des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 28), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere zur Rechtsstellung der Mitglieder, zur Befangenheit und zur Beauftragung, ergänzend anzuwenden.

§ 9

Verfahren

An den Beratungen der Jugendhilfeausschüsse sind junge Menschen sowie weitere Personen, die von den jeweiligen Beschlüssen betroffen werden, in geeigneter Weise zu beteiligen.

§ 10

Amtsdauer

¹Die Amtsdauer der Jugendhilfeausschüsse entspricht der Amtsdauer der Bezirksversammlungen.

²Die Mitglieder der Ausschüsse führen ihr Amt nach Ablauf der Amtsdauer der Bezirksversammlungen fort, bis die neuen Mitglieder gewählt oder berufen sind. ³Die von der Bezirksversammlung gewählten stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Absatz 1 können von dieser abgewählt werden, insbesondere wenn ein Mitglied seinen Arbeitsplatz oder Wohnsitz ändert oder aus anderen Gründen nicht am Ausschuss teilnimmt.

Dritter Abschnitt

Organisation des Landesjugendamtes

§ 11

Landesjugendamt

Die Aufgaben des Landesjugendamtes werden von der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde und dem bei ihr gebildeten Landesjugendhilfeausschuss wahrgenommen.

§ 12

Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten des Landesjugendamtes von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

(2) Für

1. die Förderung der landesweit organisierten Jugendverbände und Jugendgruppen und ihrer Zusammenschlüsse (§ 12 Absatz 1 SGB VIII),
2. die Angebote der Familienerholung (§ 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII),
3. die Förderung, die Schaffung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (§§ 22 und 24 SGB VIII),
4. die Beratung und Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern (§ 25 SGB VIII),
5. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII)

gilt Absatz 1 entsprechend, soweit nicht die Bezirksämter diese Aufgaben wahrnehmen.

(3) (aufgehoben)

(4) Der Landesjugendhilfeausschuss ist bei allen überörtlichen Planungen zu hören, die auf die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien gestaltend Einfluss nehmen.

(5) ¹Der Präses hat Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften verletzen oder Beschlüssen und Anordnungen des Senats oder dem Staatswohl zuwiderlaufen, binnen vier Wochen bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Der Präses ist befugt, eine vorläufige Regelung zu treffen. ⁴Wird der beanstandete Beschluss nicht in der nächsten Sitzung geändert, so entscheidet der Präses. ⁵Der Präses hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses über eine von ihm getroffene vorläufige Regelung sowie über eine von ihm nach Satz 4 getroffene Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

(6) ¹In dringenden Fällen ist der Präses in Angelegenheiten, die dem Beschlussrecht des Landesjugendhilfeausschusses unterliegen, zu selbständiger Entscheidung befugt. ²Die Entscheidung ist dem Landesjugendhilfeausschuss unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses

(1) ¹Dem Landesjugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter des für Jugendhilfeaufgaben zuständigen Amtes in der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung,
2. neun in der Jugendhilfe erfahrene Personen, die von der Bürgerschaft zu wählen sind und von denen eine Person Erfahrungen mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und eine Person Erfahrungen in gleichstellungspolitischen Fragen über geschlechtliche und sexuelle Vielfalt haben soll,
3. sechs Personen, die auf Vorschlag der in der Freien und Hansestadt Hamburg überbezirklich wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch die Bürgerschaft zu wählen sind; jeweils eine dieser Personen soll eine in der Mädchenarbeit erfahrene Person sein, eine weitere soll eine in der Jungenarbeit erfahrene Person sein, eine weitere soll in der Lage sein, Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und deren Familien einzubringen; die von den Jugendverbänden und den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagenen Personen sind mit mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertretern zu berücksichtigen.

²Für alle stimmberechtigten Mitglieder ist eine Stellvertretung zu wählen.

(2) Dem Landesjugendhilfeausschuss können ferner als beratende Mitglieder angehören:

1. je eine Vertretung
 - a) der Evangelischen Kirchen,
 - b) der Katholischen Kirche,
 - c) der Jüdischen Gemeinde in Hamburg,
 - d) der islamischen Religionsgemeinschaften DITIB-Landesverband Hamburg e.V., SCHURA Hamburg e.V. Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg, und Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.,
 - e) der Alevitischen Gemeinde Deutschland K.d.ö.R.,
2. eine Person im ärztlichen Dienst der Fachrichtung Kinder- und Jugendmedizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie,
3. eine Vertretung der für Bildung und Schule zuständigen Behörde,
4. eine Vertretung der Kooperationspartner der Jugendberufsagentur,
5. eine Vertretung der Polizei,
6. eine Person im Richteramt aus dem Bereich Familien- oder Jugendgerichte,

7. eine Vertretung des Landeselternausschusses nach § 25 Absatz 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
8. mindestens zwei Vertretungen im Alter bis zu 27 Jahren von selbst organisierten Zusammenschlüssen im Sinne des § 4a SGB VIII, die geschlechterparitatisch zu besetzen sind.

(3) Die in Absatz 1 Nummern 2 und 3 und Absatz 2 genannten Mitglieder müssen in der Freien und Hansestadt Hamburg wohnen oder in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein.

§ 14

Wahlverfahren

(1) Für die Wahl von Mitgliedern nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden Wahlvorschläge auf Grundlage der Vorschläge der Fraktionen der Bürgerschaft gebildet, die zudem die in § 15 und § 18 Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen müssen.

(2) ¹Für die Wahl von Mitgliedern nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 schreibt die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses die Wahl drei Monate vor dem Wahltermin aus. ²Mit dem Wahlschreiben erhalten die in Hamburg überbezirklich wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe die Möglichkeit, Wahlvorschläge einzureichen. ³Die Wahlvorschläge müssen die in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 18 Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen; § 15 gilt entsprechend. ⁴Die Wahlvorschläge sind bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle einzureichen. ⁵Diese übermittelt die Wahlvorschläge anschließend der Bürgerschaft. ⁶Die von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder werden vom Präses der für Jugendhilfaufgaben zuständigen Behörde berufen.

(3) Für die Berufung der Mitglieder nach § 13 Absatz 2 findet § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die konstituierende Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses findet spätestens vier Wochen nach Berufung der Mitglieder statt. ²Sie wird von der Leitung des für Jugendhilfaufgaben zuständigen Amtes bei der für Jugendhilfe zuständigen Behörde einberufen.

(5) Die von der Bürgerschaft gewählten stimmberechtigten Mitglieder nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 können von dieser abgewählt werden, insbesondere wenn ein Mitglied seinen Arbeitsplatz oder Wohnsitz ändert oder aus anderen Gründen nicht am Ausschuss teilnimmt.

§ 15

Frauenquorum

(1) Bei der Wahl der in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 genannten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(2) Sofern die nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorschlagsberechtigten Träger der freien Jugendhilfe mehr als eine Person vorschlagen, sollen zur Hälfte Frauen vorgeschlagen werden.

§ 16

Vorsitz und Geschäftsordnung, Geschäftsstelle

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitz und dessen Stellvertretung.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Präses der für die Jugendhilfe zuständigen Behörde bedarf.

(3) Bei der für die Jugendhilfe zuständigen Behörde wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Aufgaben nach § 14 Absatz 2 ausführt sowie den Landesjugendhilfeausschuss bei der Verwaltung seiner Aufgaben unterstützt.

§ 17

Verfahren

(1) ¹Der Landesjugendhilfeausschuss wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr einberufen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. ³Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. ⁴Sitzungen können mittels Telefon- oder Videokonferenz und Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt werden, wenn die in Satz 3 genannten Gründe einer Präsenzsitzung entgegenstehen.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss kann bei Bedarf beratende Unterausschüsse bilden.

§ 18

Amtsdauer^{*)}

¹Die Amtsdauer des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode der Bürgerschaft. ²Die Mitglieder des Ausschusses führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft fort, bis die neuen Mitglieder gewählt sind. ³Mitglieder des ersten Ausschusses nach Wahl durch die Bürgerschaft können davon abweichend zwei Mal wiedergewählt werden.

Fußnoten

*)

[Red. Anm.: Gemäß § 2 des Neuntes Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - vom 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 382) endet die Amtsdauer der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses abweichend von § 18 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - mit der konstituierenden Sitzung des nach § 14 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - neu gewählten Landesjugendhilfeausschusses.]

Vierter Abschnitt

Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 19

Zuständigkeiten

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Jugendhilfe führt im Bezirksamt die Bezirksamtsleiterin oder der Bezirksamtsleiter im Rahmen der Beschlüsse der Bezirksversammlung und des Jugendhilfeausschusses.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Landesjugendamtes führt der Präses der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde im Rahmen der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses.

§ 19 a Jugendhilfeinspektion

(1) ¹Bei der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde wird eine Jugendhilfeinspektion eingerichtet.

²Die Jugendhilfeinspektion ist in der Durchführung ihrer Untersuchung und bei der Abfassung ihres Berichts weisungsfrei. ³Sie führt regelmäßige und anlassbezogene Untersuchungen bei den Bezirksamtern und der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde durch.

(2) ¹Die Jugendhilfeinspektion soll die Qualität der Aufgabenwahrnehmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere in den Bereichen erzieherischer Hilfen und Kinderschutz gewährleisten.

²Die Jugendhilfeinspektion verfolgt vorrangig das Ziel, potenziell verborgene Gefährdungen für die Entwicklung von Minderjährigen im Vorfeld und im Rahmen der Hilfestellung aufzudecken und die Fachkräfte dafür zu sensibilisieren. ³Hierdurch soll auch die individuelle Handlungs- und Verfahrenssicherheit der Fachkräfte erhöht werden. ⁴Hierzu überprüft die Jugendhilfeinspektion die zu beachtenden rechtlichen, fachlichen und dokumentarischen Standards auf ihre Einhaltung, wobei sie auch die strukturellen Rahmenbedingungen und organisationalen Voraussetzungen berücksichtigen muss, die sich für die Gewährleistung bester Fachpraxis förderlich oder hemmend auswirken können.

(3) ¹Die vom Gegenstand der Untersuchung betroffenen Bezirksamter, Fachbehörden und freien Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, die Tätigkeit der Jugendhilfeinspektion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 umfassend zu unterstützen und deren Anforderungen umgehend nachzukommen. ²Zu diesen Pflichten gehören insbesondere die Einräumung des Zugangs zu benötigten Dokumenten, Akten und Daten, auch in Form lesenden Zugriffs auf gespeicherte Daten in elektronischen Anwendungen, sowie die Erteilung von Auskünften, auch im Rahmen der persönlichen Befragung. ³Für die Untersuchung genutzte Sozialdaten sind nach Abschluss der Untersuchung aus den Vorgängen der Jugendhilfeinspektion zu löschen. ⁴Hiervon ausgenommen ist der Bericht nach Absatz 4 Satz 1.

(4) ¹Die Jugendhilfeinspektion fertigt über jede Untersuchung einen Bericht an. ²Er wird der Leitung der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde und der untersuchten Stelle vorgelegt. ³Ein zusammenfassender Bericht wird in anonymisierter Form veröffentlicht.

§ 19 b Qualitätsmanagement

(1) ¹Die für Jugendhilfe zuständige Fachbehörde führt ein Qualitätsmanagementsystem ein. ²Mit dem Qualitätsmanagementsystem werden verbindliche Geschäftsprozesse für verschiedene Dienste und Aufgaben der Bezirksamter und der für die Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe definiert.

(2) ¹Die vom Qualitätsmanagementsystem umfassten Dienste sollen regelmäßig intern und extern auditiert werden. ²Die betroffenen Bezirksämter und Fachbehörden haben die Pflicht, die Tätigkeit der Auditorinnen und Auditoren umfassend zu unterstützen und deren Anforderungen umgehend nachzukommen. ³Zu diesen Pflichten gehören insbesondere die Einräumung des Zugangs zu benötigten Dokumenten, Akten und Daten sowie die Erteilung von Auskünften.

§ 19 c **Rahmenverträge**

Für den Abschluss von Rahmenverträgen nach § 78f SGB VIII tritt die für Jugendhilfe zuständige Fachbehörde an die Stelle der kommunalen Spitzenverbände.

Zweiter Teil **Sonstige Vorschriften**

§ 20 **Aufsicht des Familiengerichts**

Über § 56 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII hinaus werden die Vorschriften der §§ 1802, 1821 bis 1824, § 1854 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sie die Aufsicht des Familiengerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluss von Arbeits- und Berufsausbildungsverträgen betreffen, gegenüber den Bezirksämtern als Vormund, Pfleger, Beistand oder Gegenvormund nicht angewendet.

§ 21 **Fachliche Qualifikation der Urkundspersonen**

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 59 Absatz 1 SGB VIII können

1. Personen, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst besitzen, und
2. Personen, die die Befähigung zum gehobenen Sozialdienst besitzen oder die als staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter oder als sonstige Verwaltungsangestellte entsprechend eingruppiert sind,

ermächtigt werden.

(2) Jede Urkundsperson muss über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kenntnisse des Beurkundungsrechts sowie des deutschen Familienrechts und des deutschen internationalen Privatrechts verfügen.

§ 22 **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe kann nach § 75 SGB VIII anerkannt werden, wer in der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist.

(2) ¹Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erstreckt sich auf rechtlich unselbständige Untergliederungen des anerkannten freien Trägers. ²Sie kann auf Antrag auf rechtlich selbständige Mitgliedsorganisationen des anerkannten freien Trägers erstreckt werden, wenn diese mit ihm durch gleichgerichtete Satzung und Tätigkeit verbunden sind.

(3) ¹Die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Hamburg e. V. gelten als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. ²Dies gilt nicht für deren Jugendverbände und Jugendgruppen.

§ 23 (aufgehoben)

§ 24 Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹Soweit Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII eingerichtet werden, kann dies in den Bezirksamtern und der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde erfolgen. ²Auf bezirklicher Ebene legt der Jugendhilfeausschuss die Bereiche fest, für die Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden sollen. ³Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll darauf hinwirken, dass neben den in § 78 SGB VIII genannten Trägern die für die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in den Sozialräumen relevanten Beteiligten in den Arbeitsgemeinschaften mitwirken.

(2) ¹Die Arbeitsgemeinschaften sollen auf der Grundlage der Entwicklungen, die für junge Menschen und ihre Familien bedeutsam sind, Einschätzungen über den Bedarf und die Umstrukturierungsnotwendigkeiten bei den Leistungen der Jugendhilfe abgeben; § 78 Satz 2 SGB VIII bleibt unberührt. ²Die von den Bezirksamtern eingerichteten Arbeitsgemeinschaften können gegenüber den Jugendhilfeausschüssen, die von der Fachbehörde eingerichteten Arbeitsgemeinschaften gegenüber dem Landesjugendhilfeausschuss Empfehlungen aussprechen.

§ 25 Frühförderung

In Tageseinrichtungen für Kinder durchgeführte Maßnahmen der Frühförderung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, werden unabhängig von der Art der Behinderung nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch und landesrechtlich dazu ergangener Gesetze gewährt.

§ 26 Grundsätze für die Gestaltung der Jugendhilfeleistungen

(1) ¹Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe sind so zu gestalten, dass sie für die jeweiligen Zielgruppen gut erreichbar und klar strukturiert sind und in ihren Öffnungs- und Dienstzeiten der Nachfrage entsprechen. ²Die Leistungen sind an den jeweiligen sozialstrukturellen Merkmalen des Stadtteils sowie an den konkreten Lebenslagen, Erfahrungen und Bedürfnissen der jungen Menschen und ihrer Familien auszurichten. ³Sie sind aufeinander abzustimmen und sollen vorrangig im Verbund der Dienste und Einrichtungen erfolgen.

(2) ¹Die für Jugendhilfe zuständige Fachbehörde und die Bezirksamter stellen sicher, dass für Minderjährige und Familien mit Unterstützungsbedarf infrastrukturelle Angebote in den besonders belasteten Sozialräumen zur Verfügung stehen. ²Die Träger der Angebote sollen die Selbsthilfepotenziale der Betroffenen fördern und insbesondere mit den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, des Bildungswesens und der Arbeitsverwaltung zusammenarbeiten.

(3) ¹Soweit Einrichtungen und Dienste nach Absatz 2 gefördert werden, um die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch durch Kinder, Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten durch Vorhalten infrastruktureller Angebote in deren sozialem Umfeld zu ermöglichen, können die Bezirksamter nach Maßgabe ihrer Jugendhilfeplanung nach pflichtgemäßem Ermessen Vereinbarungen über den Umfang des Angebots und die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme abschließen (§ 77 SGB VIII). ²Liegen mehrere geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe vor, ihre Einrichtungen und Dienste in Anspruch zu nehmen, hat das Bezirksamt nach pflichtgemäßem Ermessen das geeignetste Angebot auszuwählen, wenn für die Befriedigung des Bedarfs die Umsetzung nur eines Angebots notwendig ist. ³Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Allgemeinen Sozialen Diensten und Regeleinrichtungen (insbesondere Schule, Kindertageseinrichtungen, Arbeitsverwaltung),
2. die zu erwartende Wirksamkeit des Angebots und seine Verankerung im sozialen Umfeld der zu versorgenden Kinder, Jugendlichen und ihrer Sorgeberechtigten und
3. die Wirtschaftlichkeit des Angebots.

(4) Das Bezirksamt soll vor dem Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 3 Interessenbekundungsverfahren durchführen.

(5) ¹Anstelle des Abschlusses von Vereinbarungen können auch Zuwendungen (§ 46 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung) gewährt werden. ²Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 27

Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung

(1) ¹Die zuständige Behörde beruft eine Aufsichtskommission, die jährlich mindestens einmal, in der Regel unangemeldet, Einrichtungen der Jugendhilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche (Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung) besucht und daraufhin überprüft, ob die mit der geschlossenen Unterbringung verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt und die Rechte der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden. ²Auf Grund besonderer Vereinbarung, deren Abschluss mit den Trägern von außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Einrichtungen anzustreben ist, wenn in ihnen Kinder und Jugendliche aus Hamburg geschlossen untergebracht werden, kann die Aufsichtskommission auch diese Einrichtungen besuchen. ³Die geschlossen unterbrachten Kinder und Jugendlichen, ihre Personensorgeberechtigten und die Leiter und Mitarbeiter der Einrichtungen können der Aufsichtskommission Wünsche oder Beschwerden mündlich oder schriftlich vortragen. ⁴Die Kinder und Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten sind von den Einrichtungsleitungen über die Aufgaben der Aufsichtskommission sowie über ihre Rechte aus Satz 3 zu informieren. ⁵Schriftliche Eingaben, die die Unterbringungen nach Satz 1 betreffen, nimmt die Aufsichtskommission auch von anderen Personen entgegen.

(2) Die Leitungen der geschlossenen Einrichtungen sind verpflichtet, die Aufsichtskommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen, sie auf Verlangen bei ihrer Besichtigung zu begleiten und die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Aufsichtskommission ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Hilfeplanung beim Träger und beim Jugendamt angefertigten Berichte und Dokumente einzusehen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

(4) ¹Die Aufsichtskommission fertigt alsbald nach einem Besuch in einer Einrichtung einen Bericht für die zuständige Behörde an, der das Ergebnis der Überprüfung sowie die vorgetragenen Wünsche und Beschwerden mit einer Stellungnahme der Aufsichtskommission enthält. ²Das Ergebnis der Überprüfung ist der Einrichtung sowie dem Träger der Einrichtung und, soweit darin Beanstandungen enthalten sind, zusätzlich der für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zuständigen Behörde mitzuteilen. ³Die Aufsichtskommission entscheidet im Einzelfall, ob und wieweit auch Wünsche und Beschwerden mitgeteilt werden. ⁴Eine Zusammenfassung der Berichte, die keine Rückschlüsse auf bestimmte Personen zulässt, übersendet der Senat alle zwei Jahre der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

(5) ¹Der Aufsichtskommission müssen angehören:

1. eine auf dem Gebiet der Heimerziehung einschlägig ausgebildete und erfahrene Fachkraft,
2. eine auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfahrene praktizierende Ärztin bzw. ein auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfahrener praktizierender Arzt oder eine auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie und Kinder- und Jugendtherapie erfahrene Psychologin bzw. ein auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie und Kinder- und Jugendtherapie erfahrener Psychologe,
3. ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
4. zwei weitere Mitglieder,
5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der für die Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde mit beratender Stimme.

²Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Präses der für die Jugendhilfe zuständigen Behörde für vier Jahre bestellt. ³Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers fort. ⁴Die zuständige Behörde kann weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche der Aufsichtskommission, bestellen. ⁵Der Aufsichtskommission müssen sowohl Männer als auch Frauen angehören. ⁶Die §§ 83 bis 86 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537), gelten entsprechend.

(6) ¹Die Aufsichtskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie die Wahrnehmung ihrer Aufgaben regelt. ²Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die zuständige Behörde. ³Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte für zwei Jahre eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. ⁴Ab-satz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Das Petitionsrecht sowie die Aufsichtspflichten und -rechte der zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 27 a **Ombudsstellen**

(1) ¹Bezirksämter können für den Bereich der Jugendhilfe Ombudsstellen einrichten. ²Minderjährige, junge Volljährige und Sorgeberechtigte können sich mit Anliegen, die den Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts betreffen, an die Ombudsstelle wenden.

(2) ¹Die Ombudsstellen sollen Minderjährige, junge Volljährige und ihre Familien bei Problemen mit den Sozialen Diensten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und mit einem gesetzlichen Vormund beraten und unterstützen. ²Insbesondere vermitteln die Ombudsstellen bei Konflikten im Zusammenhang mit der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen mit dem Ziel, gemeinsam mit den Minderjährigen und ihren Familien sowie den beteiligten Stellen des Bezirksamts rechtskonforme Lösungen zu finden.

(3) ¹Die Mitglieder der Ombudsstellen sind ehrenamtlich tätig. ²Sie sind über den Inhalt ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Die Dienststellen des Bezirksamts sind unbeschadet der Vorschriften über den Sozialdatenschutz verpflichtet, die Ombudsstelle umfassend zu unterstützen und insbesondere Auskunft zu erteilen.

Dritter Teil **Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer** **Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung**

§ 28 **Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit und der** **Jugendsozialarbeit**

(1) ¹Die Kinder- und Jugendarbeit erschließt jungen Menschen Räume für die Gestaltung ihrer Freizeit und ergänzt mit ihren Angeboten und Maßnahmen die Erziehung und Bildung in Familie und Schule. ²Alle Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit zielen auf die gleichberechtigte und aktive Teilhabe junger Menschen am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. ³Sie fördern die überregionale und internationale Begegnung junger Menschen. ⁴Die Jugendsozialarbeit unterstützt junge Menschen und ihre Familien bei der Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen durch Information, Beratung und Hilfemaßnahmen.

(2) ¹Die Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit tragen zur Förderung der personalen und sozialen Kompetenzen junger Menschen und damit der Entwicklung ihrer Persönlichkeit bei. ²Sie dienen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form der Beeinträchtigung ihres körperlichen und seelischen Wohlbefindens, insbesondere durch Gewalt und Missbrauch.

(3) ¹Die Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sind so zu gestalten, dass sie die Integration junger Menschen fördern. ²Entsprechend ist allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Geschlecht, von körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, von sozialer und ethnischer Herkunft die gleichberechtigte Teilnahme zu ermöglichen. ³Soweit Angebote und Maßnahmen sich an bestimmte Zielgruppen richten, dient diese Differenzierung ausschließlich der gezielten Förderung zur Bewältigung spezifischer Problemlagen oder zum Ausgleich von Benachteiligungen.

(4) Die Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit werden nach Maßgabe der im Haushalt hierfür ausgewiesenen Mittel gefördert.

§ 29

Grundsätze für die Angebotsentwicklung

(1) ¹Um den spezifischen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden zu können, ist ein wohnortnahes, die Sozialisationsbedingungen des jeweiligen Stadtteils berücksichtigendes Angebot an Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in öffentlicher und freier Trägerschaft vorzuhalten. ²Dessen Aufgaben, Ziele und Struktur sind auf Vorschlag der Jugendhilfeausschüsse durch die Bezirksämter festzulegen und auf der Grundlage von Berichten der mit den verschiedenen Aufgaben betrauten Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit regelmäßig zu überprüfen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiterzuentwickeln. ³Zur Sicherung einer an der tatsächlichen Nachfrage orientierten Angebotsstruktur und um Angebotslücken zu schließen, sollen die zuständigen Jugendhilfebehörden mit einzelnen Trägern der freien Jugendhilfe neue Aufgaben vereinbaren oder deren trägerübergreifende Wahrnehmung anregen.

(2) ¹Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit aller Einrichtungen, die der Förderung von Kindern und Jugendlichen in dem jeweiligen Stadtteil dienen, ist ein regelmäßiger Austausch der Einrichtungen oder Träger untereinander und mit den jeweils zuständigen Jugendhilfebehörden vorzusehen. ²Dessen Form legen die Jugendhilfeausschüsse fest.

(3) ¹Damit die Angebote und Maßnahmen den jeweiligen Interessen und den aktuellen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien gerecht werden, sind altersgemäße Formen der Mitwirkung bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der Angebote in den Einrichtungen durch die Träger sicherzustellen. ²Die Träger informieren die Jugendhilfeausschüsse und den Landesjugendhilfeausschuss auf geeignete Weise über die Formen der Einbeziehung der jungen Menschen in die Planung und Gestaltung der Angebote und Maßnahmen.

§ 30

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung

(1) ¹Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz und die Jugendberatung werden nach Maßgabe der im Haushalt hierfür ausgewiesenen Mittel gefördert. ²Sie sind mit den Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der Hilfen zur Erziehung abzustimmen.

(2) ¹Die Jugendberatung dient der Vorbeugung und Bewältigung von Problemlagen und Konfliktsituationen im Prozess des Heranwachsens. ²Neben familienbezogenen Beratungsangeboten sind Beratungsangebote vorzuhalten, die sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche richten. ³Die Jugendberatung kann in das Leistungsangebot eines Trägers integriert sein oder durch spezialisierte Dienste erfolgen.

§ 31

Freistellung zum Zwecke der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit

Eine Freistellung zum Zwecke der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit wird nach Maßgabe des Gesetzes über Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter vom 28. Juni 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) in seiner jeweiligen Fassung gewährt.

§ 31 a

Förderung der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit

(1) Zur Förderung ihrer politischen bildungs- und staatsbürgerlichen Erziehungsarbeit erhalten die im Ring politischer Jugend e.V. zusammengeschlossenen Jugendorganisationen politischer Parteien Zuwendungen zu anerkannten Bildungsmaßnahmen und Verwaltungskosten.

(2) In den Ring politischer Jugend e.V. aufzunehmen sind, auf Antrag, anerkannte Jugendorganisationen von Parteien, welche in der jeweils laufenden oder vergangenen Legislaturperiode sowohl im Deutschen Bundestag als auch in der Hamburgischen Bürgerschaft vertreten sind oder waren und die sich in Programmatik und politischer Arbeit zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennen.

(3) Die Höhe der Zuwendung ist nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendorganisation sowie dem Wahlerfolg der jeweils zugehörigen Partei bei Bürgerschafts- und Bundestagswahlen in Hamburg zu bemessen, wobei mindestens ein Drittel der Gesamtfördersumme den förderberechtigten Jugendorganisationen zu gleichen Teilen als Grundförderung zu gewähren ist.

(4) Die Zuwendungen dürfen nicht für Parteizwecke verwendet werden. Das Nähere regelt eine Förderrichtlinie der zuständigen Behörde.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32

Jugendhilfeausschüsse

¹Ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehender Jugendhilfeausschuss gilt als Jugendhilfeausschuss nach diesem Gesetz, bis die erstmals nach diesem Zeitpunkt gewählte Bezirksversammlung zusammentritt. ²Der Jugendhilfeausschuss ist um die in § 3 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b und Nummern 7 und 8 genannten beratenden Mitglieder zu ergänzen. ³Die Mitglieder des Ausschusses führen ihr Amt nach Ablauf der Amtsdauer der Bezirksversammlung fort, bis die neuen Mitglieder gewählt sind.

§ 33

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Mit Ausnahme seines § 3 Absätze 3 und 7 treten das Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 27. Februar 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) in der geltenden Fassung und das Gesetz über Maßnahmen der Frühförderung für Kinder vom 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289) außer Kraft. ³§ 3 Absätze 3 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz für Jugendwohlfahrt tritt mit dem erstmaligen Zusammentreten des nach § 33 Satz 1 zu bildenden Landesjugendhilfeausschusses außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1997.

Der Senat